

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der

**Stadt Dortmund,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

und der

**Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr,  
vertreten durch den Bürgermeister,**

## **über den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Dortmund im Ortsteil Schwerte-Westhofen**

Die Stadt Dortmund und die Stadt Schwerte schließen gemäß §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. Seite 621) und § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Seite 886), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, bezüglich der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in dem Ortsteil Schwerte-Westhofen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr in dem Ortsteil Schwerte-Westhofen erfolgt bei zeitkritischen Einsätzen die interkommunale Unterstützung durch ein Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Dortmund (Löschzug Dortmund-Holzen).

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen**

- (1) Die Zusammenarbeit sieht vor, dass die Feuerwehr Dortmund bei zeitkritischen Einsätzen in dem Ortsteil Schwerte-Westhofen mit einem Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) des Löschzuges Dortmund-Holzen werktags von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Wochenenden sowie an Feiertagen durchgängig im Rahmen des ersten Alarms mit ausrückt.
- (2) Die Anforderung des Hubrettungsfahrzeugs erfolgt durch Meldung der Leitstelle des Kreises Unna an die Leitstelle der Stadt Dortmund.  
Die Feuerwehr Dortmund wird ab dem Einsatzstichwort „Feuer 2“ mit alarmiert.

- (3) Die Feuerwehr Dortmund garantiert weder ein definiertes Schutzziel, noch einen definierten Erreichungsgrad.

Darüber hinaus kann seitens der Stadt Dortmund die durchgängige Verfügbarkeit des Hubrettungsfahrzeugs am Standort Dortmund-Holzen nicht sichergestellt werden.

## **§ 2 a Haftung**

Die Stadt Schwerte stellt die Stadt Dortmund von jeglichen Forderungen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem, von dieser Vereinbarung umfassten, Einsatz geltend gemacht werden. Hiervon sind insbesondere Schadensersatzforderungen umfasst. Dies gilt nicht für Forderungen aufgrund von Handlungen, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

## **§ 3**

### **Kostenregelung**

- (1) Die Einsätze des Hubrettungsfahrzeugs der Stadt Dortmund im Ortsteil Schwerte-Westhofen werden gemäß der Entgeltordnung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dortmund - in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 21.01. durch Rechnungsstellung der Stadt Dortmund.

## **§ 4**

### **Geltungsdauer**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt in Anlehnung an den aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Schwerte bis 30.07.2019.

Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

## **§ 5**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 6**

**Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 2 GkG NRW).

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der nächsten gemeinsamen Aufsichtsbehörde in Kraft.

**Für die Stadt Dortmund**  
**Dortmund, \_\_\_\_\_**

**Für die Stadt Schwerte**  
**Schwerte, \_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_  
Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister